



SwissLife

## Partner-Info Swiss Life Deutschland

08/2019  
04.10.2019  
VS-MB/Wolfgang Heindl  
VS-MB/Rudolf Fiehl

### Einführung der Billigungsklausel für AKS-Produkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit über 125 Jahren unterstützen wir Sie mit unserer Kompetenz und unseren ausgezeichneten Lösungen im Bereich der Arbeitskraftabsicherung. Fortlaufend verbessern wir Produktlösungen und Prozesse, damit Sie sich auf die wesentlichen Dinge konzentrieren können.

**Billigungsklausel jetzt auch bei Swiss Life**

Wir freuen uns, Ihnen seit dem 1. Oktober 2019 ein weiteres Highlight und damit eine wesentliche Erleichterung im Antragsmanagement anbieten zu können: die „Billigungsklausel“.

#### Effizientere Bearbeitung bei Erschwerungen

Bisher erhielten Sie bei erforderlichen Ausschlüssen oder Zuschlägen als Ergebnis der Risikoprüfung einen Änderungsvorschlag, welcher erneut vom Kunden zu unterschreiben und zurückzusenden war. Oftmals war dies mit einem zusätzlichen Besprechungstermin Ihrerseits mit dem Kunden verbunden und wir mussten den Vorgang auf Wiedervorlage nehmen und den Rücklauf abwarten.

**Weitere Optimierung der Antragsprozesse**

Künftig verzichten wir, sofern nicht anders beantragt, auf den Änderungsvorschlag und dokumentieren den Vertrag direkt mit den erforderlichen Abweichungen. Dies geschieht natürlich VVG-konform, die Abweichungen sind wie gewohnt deutlich erkennbar im Versicherungsschein hervorgehoben. Zusätzlich weisen wir bereits im Anschreiben konkret auf die Abweichungen hin:

*Wir weisen Sie darauf hin, dass Ihr Antrag zu erschwerten Bedingungen angenommen wurde. Die Besondere Vereinbarung entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.*

#### Umgesetzt für alle AKS-Produkte

Diesen Service können wir Ihnen für alle AKS-Produkte, d. h. für die selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung, die Grundfähigkeitsversicherung, die zugehörigen Konsortiallösungen KlinikRente und MetallRente sowie für die Berufsunfähigkeits-zusatzversicherung und die MetallRente.EMI anbieten, sofern im Zuge der Antragstellung kein ärztliches Zeugnis erforderlich ist.

**Verfügbar für alle AKS-Produkte**

## **Operatives Vorgehen und Anpassungen im Angebotsprogramm EVApro**

Grundsätzlich werden künftig alle Verträge, für die eine Erschwerung erforderlich ist, mit einem abweichenden Versicherungsschein dokumentiert.

**Ab sofort in EVApro verfügbar**

Mit der Produktivstellung der kommenden Version unseres Angebotsprogramms EVApro führen wir eine neue Checkbox ein, die Sie nutzen können, sofern Sie wie bisher einen Änderungsvorschlag statt der bequemen Sofortdokumentierung wünschen:

Änderungsvorschlag statt Policierung mit abweichendem Versicherungsschein

Falls mein Antrag aus gesundheitlichen Gründen nur mit einer Erschwerung (z. B. Ausschlussklausel) angenommen werden kann, möchte ich einen Änderungsvorschlag erhalten. Diesen muss ich unterzeichnen und zurücksenden, sofern ich mit der Änderung einverstanden bin. Erst dann wird der Versicherungsschein erstellt.

Diese Checkbox wird sukzessive auch bei den bei Vergleichsanbietern hinterlegten Anträgen und den PDF-Blankoanträgen nachgezogen. Bis zur jeweiligen Umsetzung können Sie im Antrag unter „Besondere Vereinbarungen“ vermerken, dass Sie weiterhin einen Änderungsvorschlag erhalten möchten.

### **Fazit**

Durch die Einführung der Billigungsklausel führen wir die Optimierung unserer Antragsstrecke fort und unterstreichen damit erneut unsere Kompetenz im AKS-Bereich, einzig und allein mit dem Ziel, Sie bestmöglich bei Ihrem Geschäft zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen  
Swiss Life AG, Niederlassung für Deutschland

i. V. Rudolf Fiehl

i. A. Wolfgang Heindl